



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**30. Jahrgang**

**Potsdam, den 7. Juni 2019**

**Nummer 42**

### **Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Polizeiaufbahnverordnung**

**Vom 3. Juni 2019**

Auf Grund des § 109 Absatz 2 und des § 111 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), von denen § 111 durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 17) geändert worden ist, verordnet der Minister des Innern und für Kommunales im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

#### **Artikel 1**

Die Brandenburgische Polizeiaufbahnverordnung vom 28. August 2018 (GVBl. II Nr. 56) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe a wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe a und das Wort „Besoldungsgruppe“ wird durch die Wörter „Eingangsamter, Besoldungsgruppe“ ersetzt.
  - c) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Polizeimeisteranwärterin oder Polizeimeisteranwärter“ durch die Wörter „Polizeiobermeisteranwärterin oder Polizeiobermeisteranwärter“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Beurteilung“ durch das Wort „Bewertung“ ersetzt.
4. In § 11 Absatz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „nach Einschätzung von Dienstvorgesetzten“ eingefügt.
5. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die erforderliche persönliche Eignung besitzt, wer den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst genügt. Die erforderliche fachliche Eignung besitzt, wer nach der für die Zulassung maßgeblichen Beurteilung mindestens überwiegend die Anforderungen erkennbar übersteigende Leistungen zeigt und sich auf mindestens zwei unterschiedlichen Dienstposten bewährt hat. § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bis 4 gilt sinngemäß.“
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „hat“ ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen.

- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
- „2. mindestens das erste Beförderungsjahr erreicht hat und“.
- cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
6. In § 20 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt.
7. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 10 Absatz 4 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 3 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 10 Absatz 5 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 4 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes“ und die Wörter „Befähigung nach § 11 Absatz 4 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes erworben“ durch die Wörter „zweite juristische Staatsprüfung bestanden“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 3. Juni 2019

Der Minister des Innern und für Kommunales

Karl-Heinz Schröter